



## PARKPLATZORDNUNG – ABSTELLBEDINGUNGEN

### § 1

Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges benutzt werden. Durch die Annahme eines Kurzparkscheines kommt ebenso wie bei Abschluss eines längerfristigen Vertrages ein Nutzungsvertrag über einen KFZ - Abstellplatz zu Stande. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten. Bei Beanspruchung von zwei Abstellplätzen wird die doppelte Parkgebühr verrechnet.

Bewachung und Verwahrung des Kraftfahrzeuges und von im Kraftfahrzeug gelagerten Sachen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet! Für Schäden, die von uns oder unserem Personal nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes (unter Vorzeigen von Parkschein oder Quittung) gemeldet wird.

### § 2

Für Kurzparker:

Bei Ablehnung der im Einstellschein bzw. in dieser Parkplatzordnung enthaltenen Vertragsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich erfolgt. Bei Ticketverlust wird die doppelte Tagesgebühr eingehoben.

### § 3

Auf dem Parkplatz gilt die StVO. Die auf dem Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind vom Parkkunden genau zu beachten. Auf dem Parkplatz darf nur im Schritttempo gefahren werden.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
- b) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Akkumulatorenbatterien usw. sowie das Be- und Entladen des Fahrzeuges und das Ablassen von Kühlwasser;
- c) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- d) das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen;

e) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung.

#### **§ 4**

Die Öffnungszeiten des Parkplatzes werden durch Anschlag bekannt gegeben. Die Ein- und Ausfahrt ist nur in dieser Zeit möglich.

#### **§ 5**

Die Gebühren für die Benützung des Parkplatzes sind aus dem aufgehängten Parkplatztarif ersichtlich.

#### **§ 6**

Die Bezahlung der Kurzparkgebühr muss an der Kasse vor Abholung des Fahrzeuges vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtscheines und dem Passieren der Ausfahrtautomatik begrenzt ist.

#### **§ 7**

Der Parkkunde hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen und den Parkplatz sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu verlassen.

#### **§ 8**

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Parkkunden werden auf dessen Kosten behoben.

#### **§ 9**

Der Parkkunde wird gebeten, dem Parkplatzpersonal die Kontrolle derart zu ermöglichen, dass eine flüssige Abfertigung aller Fahrzeuge erfolgen kann. Dem Ersuchen des Parkplatzpersonals ist in jedem Falle zu entsprechen, da dieses den Interessen aller Parkkunden Rechnung zu tragen hat.

#### **§ 10**

Die Folgen aus dem Verlust des Kurzparkscheines bzw. des Parkausweises gehen zu Lasten des Parkkunden.

## **§ 11**

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkplatzordnung oder der Weisungen des Parkplatzpersonals zwingen bei Dauernutzverträgen zur Kündigung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Parkplatzes.

## **§ 12**

Etwaige Beanstandungen und Schäden sind vor Verlassen des Abstellplatzes mit dem Fahrzeug dem zuständigen Personal anzuzeigen, überdies ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

## **§ 13**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bruck/Mur.

### **Haftungsausschluss:**

Wegen der großen Anzahl der eingestellten Fahrzeuge und der Schnelligkeit und Art der Geschäftsabwicklung ist eine wesentliche Einflussnahme auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Der Kunde ist daher für die Sicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Es besteht keine Haftung für Schäden durch Dritte, Einbruch und Diebstahl.

Für Schäden, die durch uns oder unser Personal nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Anspruch vor Ausfahrt aus dem Parkplatz (unter Vorzeigen von Parkschein oder Ausfahrtsberechtigung) gemeldet wird.

Die Parkplatzordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 1999 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:  
Ing. Manfred Wegscheider eh.